

**Antrag auf Verstädterungsgenehmigung oder auf Änderung einer Verstädterungsgenehmigung mit vereinfachtem Inhalt**

|  |
| --- |
| **Der Gemeinde oder dem beauftragten Beamten vorbehaltenes Feld**  Antragsteller  …………………………………………………………………………………………….  Gegenstand des Antrags  ……………………………….…………………………………………………………..  Bezugszeichen der Akte  ……………………………………………………….…………………………………… |

**Feld 1 – Antragsteller**

**Natürliche Person**

Name: …………………………………….Vorname:……………………………

Anschrift

Straße:…………………………………………… Nr. ….. BFK: ……………

Postleitzahl: ………… Gemeinde:………………………………………… Land:………………………………………….

Telefon:……………………………… Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

**Juristische Person**

Bezeichnung oder Firmenname:………… ………………………….…

Rechtsform:…………………………………………………………………

Anschrift

Straße: ……………………………………………Nr. ….. BFK: ……………

Postleitzahl: ………… Gemeinde:………………………………………… Land:………………………………………….

Telefon:……………………………… Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

Sachbearbeiter

Name: …………………………………….Vorname:……………………………

Eigenschaft:……………………………………………………………………………

Telefon:……………………………… Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

**Projektautor**

Name: …………………………………….Vorname:……………………………

Bezeichnung oder Firmenname einer juristischen Person:………………………………………………………

Rechtsform:…………………………………………………………………

Eigenschaft:……………………………………………………………………………

Anschrift 

Straße:…………………………………………… Nr. …..BFK: ……………

Postleitzahl: ………… Gemeinde:………………………………………… Land:………………………………………….

Telefon:……………………………… Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

**Feld 2 - Gegenstand des Antrags**

Art des Antrags:

* Verstädterungsgenehmigung
* Änderung einer Verstädterungsgenehmigung, die am ………………. in ………………………….. ausgestellt worden ist  
  Spätere Abänderung(en):   
  ……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….……………………………………………………………………..….

Kurze Beschreibung des Projekts:

………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..

Wenn eine phasenweise Umsetzung des Projekts erwünscht wird, Beschreibung der Phaseneinteilung:

………………..………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..

Wenn kraft Art. D.IV.2 § 2 des GRE der Ausschluss bestimmter Lose aus dem von der Genehmigung gedeckten Areal erwünscht wird: Beschreibung dieser Lose und Begründung des Ausschlussantrags:

………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….

**Feld 3 - Angaben über den Projektstandort**

Straße:…………………………………………… Nr. …………………..

Gemeinde:…………………………………………

Liste der vom Antrag betroffenen Katasterparzellen

Wenn das Projekt mehr als fünf Parzellen betrifft, bitte eine Draufsicht mit den gesamten Parzellen beifügen

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Gemeinde | Gemarkung | Flur | Nr. und Exponent | Eigentümer |
| Parzelle 1 |  |  |  |  |  |
| Parzelle 2 |  |  |  |  |  |
| Parzelle 3 |  |  |  |  |  |
| Parzelle 4 |  |  |  |  |  |
| Parzelle 5 |  |  |  |  |  |

Vorhandensein von Dienstbarkeiten und sonstiger Rechte

Nein

Ja: ……………………

**Feld 4 - Vorgeschichte betreffend den Antrag**

* Städtebaubescheinigung Nr. 1 ausgestellt am ………………….. in ………….
* Städtebaubescheinigung Nr. 2 ausgestellt am ………………….. in ………….
* Sonstige Genehmigungen in Bezug auf das Gut (Städtebaugenehmigung, Verstädterungsgenehmigung, Umweltgenehmigung, Globalgenehmigung, Genehmigung für Handelsniederlassungen, integrierte Genehmigung, …):

……………………………………………………………………………………………………………………..….

……………………………………………………………………………………………………………………..…. ……………………………………………………………………………………………………………………..…. ……………………………………………………………………………………………………………………..…. ……………………………………………………………………………………………………………………..….

**Feld 5 - Rechtslage des Gutes**

**Liste der auf das Gut anwendbaren GRE-Dokumente und Angaben zur Gebietseinteilung**

* Raumentwicklungsschema (bei Anwendung von Artikel D.II.16 des GRE):
* Sektorenplan: …….
* Flächennutzungskarte: …..
* Plurikommunales Entwicklungsschema: ……..
* Kommunales Entwicklungsschema: …..
* Lokales Orientierungsschema:…..
* Kommunaler Leitfaden für den Städtebau:….
* Regionaler Leitfaden für den Städtebau:….
* Verstädterungsgenehmigung:….. Los Nr.:……………………
* Gut mit einem bemerkenswerten Baum bzw. Strauch oder einer bemerkenswerten Hecke
* Gut, das der Regelung über die Besteuerung der Gewinne aus der Planung unterliegt
* Neu zu gestaltender Standort, Areal für Landschafts- und Umweltsanierungsmaßnahmen, Areal für eine städtische Flurbereinigung, eine städtische Erneuerung, eine städtische Neubelebung, bevorzugtes Initiativgebiet:

**Für das Gebiet französischer Sprache, in Anwendung des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe**

* Standort – archäologische Stätte – Denkmal – architektonisches Gefüge – in der Schutzliste eingetragen
* Standort – archäologische Stätte – Denkmal – architektonisches Gefüge – unter Denkmalschutz gestellt
* Standort – archäologische Stätte – Denkmal – architektonisches Gefüge – unterliegt vorläufig den Auswirkungen der Unterschutzstellung
* Standort – archäologische Stätte – Denkmal – architektonisches Gefüge –im Verzeichnis des außergewöhnlichen unbeweglichen Erbes eingetragen
* Schutzgebiet
* im regionalen Inventar der Kulturerbgüter aufgenommenes Gut
* Gut, das als kleines Volkserbgut eingestuft wird, und für welches eine finanzielle Beteiligung der Region gezahlt wird / worden ist
* im kommunalen Inventar aufgenommenes Gut
* in der archäologischen Karte aufgenommenes Gut, insofern die geplanten Handlungen und Arbeiten eine Änderung der Tragstruktur eines vor dem XX. Jht gebauten Gebäudes voraussetzen
* in der archäologischen Karte aufgenommenes Gut, insofern die geplanten Handlungen und Arbeiten eine Änderung des Bodens oder Untergrunds des Gutes voraussetzen
* Gut, das Gegenstand eines Projektes ist, in dem die Baufläche (inklusive der Fläche der gestalteten Umgebung) ein Hektar erreicht oder überschreitet

**Feld 6 - Liste der Ausnahmen und Abweichungen und entsprechende Begründung**

Wenn der Antrag eine Ausnahme vom Sektorenplan oder von den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau, oder eine Abweichung von einem Schema, von einer Flächennutzungskarte oder von den Anweisungen eines Leitfadens für den Städtebau voraussetzt: der Beleg der Einhaltung der durch die Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 des GRE gestellten Bedingungen:

……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………

**Feld 7 - Umweltgesetzbuch**

Der Antrag enthält (als Anhang beizufügen):

eine Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit

eine Umweltverträglichkeitsstudie

**Feld 8 - Dekret über die Bodenbewirtschaftung**

Die Daten betreffend das Gut bitte prüfen, die in der Datenbank im Sinne des Dekrets vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung – und sanierung erfasst sind.

Das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular mit den erforderlichen Dokumenten im Sinne des Dekrets vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung – und sanierung beifügen.

**Feld 9 - Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz: Schaffung, Änderung oder Abschaffung von Gemeindewegen**

* Nein
* Ja: kurze Beschreibung der Arbeiten ……………………………………………………………

Die Auskünfte im Sinne von Artikel 11 des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz oder die dies betreffende endgültige Genehmigung beifügen

**Feld 10 - Projekttreffen**

Der Antrag enthält (als Anhang beizufügen):

* das Protokoll des Treffens ohne Entscheidungsgewalt, wenn ein Projekttreffen stattgefunden hat
* den Beweis dafür, dass ein kraft des GRE obligatorisches Projekttreffen beantragt worden ist, wenn dieses Projekttreffen zwar beantragt wurde, aber nicht binnen 20 Tagen nach dem Antrag stattgefunden hat

**Feld 11 – Beizubringende Anlagen**

**Die folgenden Dokumente sind in vier Ausfertigungen (+ 1 Exemplar pro zu beantragende Stellungnahme) beizufügen:**

**Wenn es sich um einen Antrag auf Änderung einer Verstädterungsgenehmigung handelt, dann umfasst die Akte nur die Elemente im Zusammenhang mit der geplanten Abänderung**

eine Bescheinigung, dass der Antragsteller über ein dingliches Recht an dem betreffenden Gut verfügt;

ein Lageplan des betreffen Guts im Maßstab 1:10.000 oder 1:5.000, in dem binnen eines Umkreises von 500 Metern die folgenden Angaben dargestellt werden:

die Orientierung;

die Lage des vom Projekt betroffenen Gutes im Verhältnis zum Kern der Ortschaft;

die Zufahrtstraßen und ihre Bezeichnung;

der raumplanerische und landschaftliche Kontext auf einem Plan im Maßstab 1:1.000 oder 1:500, auf dem folgende Elemente stehen:

die Orientierung;

die Zufahrtstraßen mit Maßangaben, und ihrem rechtlichen Status;

die Lage, die Abmessungen, die Art oder Zweckbestimmung der bestehenden Bauten auf dem betreffenden Gut und in einem Umkreis von 50 Metern;

die wesentlichen Landschaftsmerkmale, wie beispielsweise die prägenden Elemente des Reliefs, die Höhenlinien, die Vegetation, einschließlich des Vorhandenseins von bemerkenswerten Bäumen oder Hecken im Sinne des Artikels D.IV.4 Ziffer 12, das Vorhandensein von Wasserläufen oder von jeglichem anderen prägenden Element der Landschaft auf dem betroffenen Gut in einem Umkreis von 100 Metern von ihm entfernt;

die nummerierte Angabe der Aufnahmen des nachstehend genannten Fotoberichts;

ein Fotobericht, durch den der städtebauliche und landschaftliche Kontext, in den sich das Projekt einfügt, berücksichtigt werden kann, und der mindestens das Folgende enthält:

zwei Aufnahmen, wobei die erste direkt am Wegenetz die Parzelle und die angrenzenden Gebäude zeigt, und die andere die Parzelle(n) zeigt, die sich gegenüber auf der anderen Seite der Straße befinden;

mindestens drei verschiedene Aufnahmen, um die Grenzen des betreffenden Gutes und die Nachbargebäude zu visualisieren;

ein Bericht, der die folgenden Angaben enthält:

die Zielsetzungen der Raumordnung und des Städtebaus für den betroffenen Teil des Gebiets; diese Zielsetzungen beschreiben, inwiefern das Verstädterungsprojekt den Kontext, in den es sich einfügt, beachtet, verstärkt oder korrigiert oder inwiefern es diesen Kontext als Vorbild nimmt;

Wenn sich das Gut innerhalb des Bereichs eines kommunalen Schemas befindet, können die Zielsetzungen der Verstädterungsgenehmigung diejenigen des kommunalen Schemas sein.

die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele in Form eines Heftes mit den Anweisungen bezüglich:

des Verkehrsnetzes;

der technischen Infrastrukturen und Netze sowie der Abwasser- und Oberflächenwasserbewirtschaftung;

der öffentlichen Räume und Grünflächen;

der Parzellenaufteilung und der Zweckbestimmungen;

des Standorts und der Höhe der Bauten und Bauwerke, der Verkehrswege und öffentlichen Räume sowie des Einbaus der technischen Vorrichtungen;

der ökologischen Struktur einschließlich der Anpflanzungen.

Wenn es einen kommunalen Leitfaden für den Städtebau gibt, der die in Artikel D.III.2 § 1 Ziffern 1 bis 6, 8 und 9 genannten Anweisungen enthält, und wenn der Antragsteller von diesen Anweisungen nicht abweichen möchte, braucht die Akte nicht unbedingt das Heft mit den Anweisungen zu enthalten, und die Anweisungen des kommunalen Leitfadens für den Städtebau reichen dann aus. In diesem Fall gibt der Antragsteller an, welche Artikel des Leitfadens Anwendung finden.

Wenn es ein lokales Orientierungsschema gibt, dann sind die Anweisungen bezüglich des Verkehrsnetzes, der technischen Infrastrukturen und Netze sowie der Abwasser- und Oberflächenwasserbewirtschaftung, der öffentlichen Räume und Grünflächen sowie der ökologischen Struktur nicht notwendig.

Wenn es ein lokales Orientierungsschema gibt, das zusätzlich die in Artikel D.II.11 § 3 Ziffer 1 genannten Anweisungen enthält, dann reichen die Anweisungen des Schemas bezüglich des Standorts und der Höhe der Bauten und Bauwerke, der Verkehrswege und öffentlichen Räume sowie des Einbaus der technischen Vorrichtungen aus, wenn der Antragsteller nicht davon abweichen möchte. In diesem Fall gibt der Antragsteller an, welche Artikel des Schemas Anwendung finden.

Wenn der Antrag nicht die Schaffung oder Verbreitung eines Gemeindewegs / einer Gemeindestraße, noch die Schaffung oder Verbreitung eines Regionalwegs / einer Regionalstraße voraussetzt, dann sind die Anweisungen bezüglich des Verkehrsnetzes, der technischen Infrastrukturen und Netze sowie der Abwasser- und Oberflächenwasserbewirtschaftung, der öffentlichen Räume und Grünflächen nicht notwendig.

die aktuelle Belegung der Parzelle auf einem Plan im Maßstab 1:500 oder 1:250, auf dem folgende Elemente dargestellt werden:

die mit Maßangaben versehenen Grenzen der Parzelle und die Höhenkurven;

die Numerierung der Parzellen und die Namen der Eigentümer der angrenzenden Parzellen ;

die durch menschliches Eingreifen entstandenen, auf dem Grundstück bestehenden Grunddienstbarkeiten;

gegebenenfalls die Trasse der Infrastrukturen für den Transport von Fluiden und Energie, die das oder die betroffenen Güter durchqueren;

den Plan und die Fluchtlinie der Zugangswege, sowie ihre gesamte Breite, die Breite und Art des Belags;

die nächstliegenden Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel;

den Plan mit den Anschlussstellen der bestehenden nächstliegenden Energie-/Wasser/Kommunikationsleitungen (mit Ausnahme der Abwasserleitungen) mit ihren technischen Daten;

die Trasse und die Mündungsstellen der bestehenden nächstliegenden Abwässerleitungen mit ihren tech-nischen Daten und ihrer Entsorgungsleistung für das betroffene Gut (gegebenenfalls durch Angabe einer bestehenden Klärstation);

die bestehenden Mittel, um das Abfließen der Oberflächenwässer zu gewährleisten;

die geplante Belegung der Parzelle auf einem Plan im Maßstab 1:500 oder 1:250, auf dem folgende Elemente dargestellt werden:

die Zweckbestimmung, der Standort und das Volumen der geplanten Bauten;

ggf. die verschiedenen Phasen des Projektes;

gegebenenfalls die zusätzlichen Funktionen, die öffentlichen Räume und die geplanten öffentlichen oder gemeinschaftlichen Bauten oder Ausrüstungen ;

die bemaßten bebaubaren Gebiete; unter bebaubarem Gebiet ist das Gebiet zu verstehen, welches das oder die Haupt- und Nebenvolumen enthält, die zur Zweckbestimmung des betreffenden Gebiets bestimmt sind, unbeschadet der abgesonderten Nebenvolumen;

die aufrechterhaltene oder geplante Flächeneinrichtung außerhalb der bebaubaren Gebiete;

die Höhe der Zufahrtstraße, die Straßeneinrichtungen und -ausstattungen;

mindestens ein signifikanter Längsschnitt und ein signifikanter Querschnitt des Bodenreliefs mit Maßangaben je 100 Meter langen Straßenabschnitt sowie ggf. die geplanten Änderungen mit Maßangaben; diese Querschnitte sind im Maßstab 1:100;

c) ein im Maßstab 1:500 oder 1:250 aufgestellter Übersichtsplan, der die geplante Verstädterung darstellt und als Hinweis dienend die beabsichtigte Parzellenaufteilung angibt;

eine oder mehrere repräsentative dreidimensionale Ansichten der geplanten Handlungen und Arbeiten;

gegebenenfalls die technische Akte bezüglich der Anlage oder der Änderung einer kommunalen Straße, mit:

Grundriss und Längsschnitten im Maßstab 1:200 oder 1:1000;

Querprofilen im Maßstab 1:100 oder 1:50;

einem Musterquerschnitt mit den geplanten Baustoffen; Letzterer kann auf der Grundlage eines von der zuständigen Behörde auferlegten Lastenhefts bestimmt werden.

gegebenenfalls die technische Akte bezüglich der Abschaffung einer kommunalen Straße, mit:

einem Grundriss der abzuschaffenden Straße;

wenn das Projekt die Schaffung, Erweiterung oder Änderung einer kommunalen oder regionalen Straße umfasst, die Stellungnahme der betroffenen (Energie-)Netzbetreiber über die technische Machbarkeit des Projekts;

**Die Pläne werden nummeriert und auf das Normformat von 21 auf 29,7 cm gefaltet.**

**Feld 12 - Im Falle einer Abänderung einer Verstädterungsgenehmigung**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Die Liste der Eigentümer eines Loses, die den Antrag in Anwendung von Artikel D.IV.95 §3 des GRE mitunterzeichnet haben.**  **Für die Eigentümer, die den Antrag nicht mitunterzeichnet haben, bitte den Beweis der Einsendungen nach Artikel D.IV.95 § 2 oder § 3 des GRE beifügen**   |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | | **NAME** | **EIGENTÜMER LOS Nr.** | **DATUM** | **UNTERSCHRIFT** | |  |  |  |  | |  |  |  |  | |  |  |  |  | |  |  |  |  | |  |  |  |  | |

**Feld 13 - Unterschriften**

Ich verpflichte mich, die gegebenenfalls durch andere Gesetze, Dekrete oder Verordnungen auferlegten Zulassungen oder Genehmigungen zu beantragen.

**Unterschrift des Antragstellers oder des Mandatträgers**

**…………………………………………………………………….**

***Auszug aus dem Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung***

**Art. D.IV.33**

Binnen zwanzig Tagen nach Eingang des eingesandten Antrags auf Genehmigung bzw. auf Städtebaubescheinigung Nr. 2 oder seines Empfangsscheins:

1° schickt das Gemeindekollegium oder die Person, die es zu diesem Zweck bevollmächtigt, oder der beauftragte Beamte, dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung im Falle eines vollständigen Antrags. Das Kollegium übermittelt dem Projektautor eine Abschrift davon;

2°richtet das Gemeindekollegium bzw. die Person, die es zu diesem Zweck bevollmächtigt, oder der beauftragte Beamte, im Falle eines unvollständigen Antrags ein Verzeichnis der fehlenden Unterlagen an den Antragsteller per Einsendung, und deutet darauf hin, dass das Verfahren erst ab deren Eingang fortgesetzt wird. Das Kollegium übermittelt dem Projektautor eine Abschrift davon. Der Antragsteller verfügt über eine Frist von 180 Tagen, um den Antrag zu vervollständigen; andernfalls wird der Antrag für unzulässig erklärt. Jeder Antrag, der zweimal als unvollständig betrachtet wird, wird für unzulässig erklärt.

**Wenn das Gemeindekollegium oder die Person, die es zu diesem Zweck bevollmächtigt, dem Antragsteller die in Absatz 1 Ziffer 1 genannte Empfangsbestätigung oder das in Absatz 1 Ziffer 2 genannte Verzeichnis der fehlenden Unterlagen innerhalb der Frist von zwanzig Tagen nicht zugeschickt hat, wird der Antrag als zulässig betrachtet und wird das Verfahren fortgesetzt, wenn der Antragsteller dem beauftragten Beamten eine Kopie der Akte, die er ursprünglich an das Gemeindekollegium gerichtet hat, sowie den Beleg der Einsendung oder des Empfangsscheins, die in Artikel D.IV.32 erwähnt sind, übermittelt. Der Antragsteller setzt gleichzeitig das Gemeindekollegium davon in Kenntnis.** **Falls er dem beauftragten Beamten seine Akte binnen dreißig Tagen ab Eingang des eingesandten Antrags auf Genehmigung bzw. auf Städtebaubescheinigung Nr. 2 oder seines Empfangsscheins, so wie in Artikel D.IV.32 erwähnt, nicht übermittelt, ist der Antrag unzulässig. Wenn das Gemeindekollegium innerhalb derselben Frist von dreißig Tagen den beauftragten Beamten über die Frist, innerhalb deren der Beschluss des Gemeindekollegiums gesendet wird, nicht per Einsendung informiert hat, legt der beauftragte Beamte selbst diese Frist auf der Grundlage der Akte und der obligatorischen Stellungnahmen fest. Für das Gemeindekollegium, das davon durch Einsendung in Kenntnis gesetzt wird, ist diese Frist verbindlich.**

Wenn der beauftragte Beamte dem Antragsteller die in Absatz 1 Ziffer 1 genannte Empfangsbestätigung oder das in Absatz 1 Ziffer 2 erwähnte Verzeichnis der fehlenden Unterlagen innerhalb der Frist von zwanzig Tagen nicht zugesandt hat, wird der Antrag als zulässig betrachtet und das Verfahren fortgesetzt.

**Art. R.IV.26-3**

Mit der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde oder der Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder des beauftragten Beamten, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, D.IV.25 und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann der Antragsteller die Pläne in einem anderen Maßstab als die verlangten Maßstäbe vorlegen.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder der beauftragte Beamte, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, D.IV.25 und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann ausnahmsweise die Vorlage von ergänzenden Dokumenten beantragen, wenn solche für das Verständnis des Projekts unerlässlich sind. Diese ergänzenden Dokumente werden in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2 angegeben.

Die Anzahl der vorzulegenden Ausfertigungen wird in den Anhängen 4 bis 11 nach Artikel R.IV.26-1 angegeben.

Die Gemeinden sind befugt die Anhänge 4 bis 11 im Rahmen der Anwendung der sie betreffenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, und dies nur zu diesem Zweck, anzupassen, und dem angepassten Formular den Namen und das Emblem der Gemeinde beizufügen.

Wenn die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder der beauftragte Beamte, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, D.IV.25 und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, von dem Antragsteller zusätzliche Ausfertigungen verlangt, erwähnt sie dies in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2. Die Anzahl dieser zusätzlichen Ausfertigungen kann die Anzahl der zu beantragenden Stellungnahmen nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder der beauftragte Beamte, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, D.IV.25 und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann von dem Antragsteller verlangen, dass er die zusätzliche Ausfertigung auf EDV-Träger liefert, wobei sie das Format der betreffenden Datei angibt.

***Datenschutz***

Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist verordnungsrechtlich vorgeschrieben.

In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften in Sachen Datenschutz und mit dem Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (GRE) werden die mitgeteilten personenbezogenen Daten von der operativen Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (wenn der Antrag bei einem beauftragten Beamten eingereicht wird) bzw. von der Gemeinde (wenn der Antrag bei einer Gemeinde eingereicht wird) ausschließlich zu Zwecken der Bearbeitung Ihrer Akte benutzt.

Diese Daten werden nur den im GRE, insbesondere in dessen Buch IV genannten Behörden, Instanzen, Ausschüssen, Kommissionen und Dienststellen mitgeteilt. Der ÖDW bzw. die Gemeinde kann Ihre personenbezogenen Daten ebenfalls Dritten mitteilen, wenn die Gesetze ihn bzw. sie dazu verpflichten, oder wenn der ÖDW bzw. die Gemeinde in gutem Glauben der Ansicht ist, dass diese Weitergabe sinnvoll ist, um ein gesetzliches Verfahren einzuhalten, oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens.

Diese Daten werden weder verkauft noch für Marketingzwecke benutzt.

Sie werden so lange aufbewahrt, wie die Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung gültig ist. Hinsichtlich der nicht mehr gültigen Städtebaugenehmigungen oder -bescheinigungen werden die elektronischen Daten in einer minimierten Form aufbewahrt, die es dem ÖDW bzw. der Gemeinde ermöglicht, zu wissen, ob Ihnen eine Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung gewährt worden ist, und ob sie noch gültig bzw. ungültig ist.

**Wenn der Antrag bei einem beauftragten Beamten eingereicht wird:**

Sie können Ihre Daten kostenlos berichtigen oder deren Behandlung begrenzen lassen, wenn Sie beim beauftragten Beamten einen entsprechenden Antrag stellen.

Auf Antrag mittels eines Formulars, das auf dem Internet-Portal der Wallonie verfügbar ist ("ABC des démarches"), können Sie kostenlos zu Ihren Daten Zugang haben oder Informationen über einen Sie betreffenden Datenverarbeitungsvorgang haben. Der Datenschutzbeauftragte des Öffentlichen Dienstes der Wallonie wird diesen Antrag bearbeiten:

Monsieur Thomas Leroy  
Amt: Datenschutzbeauftragter des Öffentlichen Dienstes der Wallonie  
E-mail : [dpo@spw.wallonie.be](mailto:dpo@spw.wallonie.be)

Weitere Auskünfte über den Schutz personenbezogener Daten beim ÖDW befinden Sie auf dem Internet-Portal der Wallonie ("ABC des démarches").

**Wenn der Antrag bei einer Gemeinde eingereicht wird:**

Sie können Ihre Daten kostenlos berichtigen oder deren Behandlung begrenzen lassen, wenn Sie bei der Gemeinde einen entsprechenden Antrag stellen.

Sie können kostenlos zu Ihren Daten Zugang haben oder Informationen über einen Sie betreffenden Datenverarbeitungsvorgang haben, indem Sie mit der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person, dem Datenschutzbeauftragten (oder Data Protection Officer- DPO) Kontakt aufnehmen, per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse: …............oder an folgender Postanschrift: :....................................................................................................................

...................................................................................................................................

...................................................................................................................................

Wenn eine Reaktion des ÖDW (wenn Ihr Antrag bei dem beauftragen Beamten eingereicht wurde) oder der Gemeinde (wenn Ihr Antrag bei der Gemeinde eingereicht wurde) innerhalb eines Monats nach Ihrem Antrag ausbleibt, können Sie bei der Datenschutzbehörde einen Beschwerde einreichen, entweder auf ihrer Webseite: [https://www.autoriteprotectiondonnees.be](https://www.autoriteprotectiondonnees.be/) oder per Post: "Autorité de protection des données", 35 Rue de la Presse - 1000 Bruxelles, oder per E-Mail: contact@apd-gba.be.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 9. Mai 2019 zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, als Anhang beigefügt zu werden.

* + - 1. Namur, den 9. Mai 2019.
      2. Für die Regierung,
      3. Der Ministerpräsident,
      4. W. BORSUS

Der Minister für Umwelt, den ökologischen Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität, Transportwesen, Tierschutz, und Gewerbegebiete,

C. DI ANTONIO